



Informationen zum Dublin-Verfahren

Rechtsgrundlagen

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird auf der Grundlage der **Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO)** festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags der im Geltungsbereich der EU von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt ist, zuständig ist. Zusätzlich zu den Mitgliedstaaten (MS) der EU haben sich durch Vertrag die Nicht-EU-Staaten, Norwegen, Island und die Schweiz dem europäischen Asylsystem angeschlossen (Dublin-Staaten).

Mit der Dublin III-VO soll sichergestellt werden, dass ein von einem Drittstaatsangehörigen gesellter Asylantrag nur durch **einen** Staat materiellrechtlich geprüft wird. Diese EU-Regelung dient dem Schutz der Asylsuchenden, da im Verbund mit der europaweit geltenden Anerkennungs- und Aufnahmeleitlinie einheitliche Standards in den EU-Mitglied- und Vertragsstaaten hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden ebenso wie im Hinblick auf das Verfahren zur Feststellung eines Asylrechts bzw. einer Schutzgewährung garantiert werden sollen. Gleichzeitig sollen mehrfache Asylverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindert werden. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) sieht hohe Schutzstandards vor und gewährleistet faire, schnelle und wirksame Verfahren, mit denen auch Missbrauch verhindert werden soll. Unabhängig vom MS, in dem sich Schutzsuchende aufhalten, sollen sie eine gleichwertige Behandlung, einheitliche Verfahrensgarantien und Aufnahmebedingungen erhalten.

Mit Hilfe der europäischen Datenbanken **Eurodac** und **VIS** ist im Regelfall in relativ kurzer Zeit zu prüfen und festzustellen, ob eine Asylantragstellerin oder ein Asylantragsteller oder illegal eingereister Drittstaatsangehöriger bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hat oder ein Visum für einen vorübergehenden Aufenthalt beantragt oder erhalten hat.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 61**

Mit **Eurodac** werden Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern abgeglichen. Dazu nehmen die Behörden der Dublin-Staaten jedem Asylbewerber (ab dem Mindestalter von 14 Jahren) unverzüglich nach Antragstellung oder jedem illegal an der Außengrenze oder im grenznahen Raum angetroffenen Drittstaatsangehörigen Fingerabdrücke ab. Diese werden digitalisiert an eine Zentralstelle übermittelt, wo sie elektronisch abgeglichen werden.

Rechtsgrundlage: *VO (EG) Nr. 2725/2000 vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zweck der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.*

Im Visa-Informationssystem (**VIS**) werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die Entscheidung hierzu erfasst und zwischen den Staaten ausgetauscht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist als zuständige Asylbehörde berechtigt, zur Bestimmung des gemäß der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaates Abfragen in der VIS-Datenbank mit Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.

Rechtsgrundlage: *VO (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustauschen zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)*

Verfahren

Sobald ein Drittstaatsangehöriger in Deutschland ein Asylbegehren äußert ohne im Besitz eines gültigen Nationalpasses zu sein, wird er nach der Weiterleitung an die für ihn festgelegte Aufnahmeeinrichtung von der dortigen Außenstelle des BAMF erkennungsdienstlich behandelt. Zur Sicherung seiner Identität werden Lichtbilder gefertigt und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen (§ 16 AsylVfG).

- Stellt sich nach einem Abgleich der biometrischen Daten (Fingerabdrücke) mit der europäischen Datenbank Eurodac heraus, dass der Drittstaatsangehörige bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hat oder von einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 61**

erhalten hat, **leitet das BAMF das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaat ein** (Art. 20 Dublin III-VO).

- Dazu muss das BAMF innerhalb von 3 Monaten nach der Asylantragstellung in Deutschland ein **Aufnahmegesuch** (Art. 21 Dublin III-VO) bzw. innerhalb von 2 Monaten ein **Wiederaufnahmegesuch** (Art. 23 Dublin III-VO) an den zuständigen Dublin-Staat richten. Ein Wiederaufnahmegesuch wird gestellt, wenn der Antragsteller im Erstaufnahmestaat ein Asylverfahren betrieben hat, das noch nicht abgeschlossen ist oder er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat. Der Asylsuchende erhält während dessen Gelegenheit sein Asylbegehren bei der Außenstelle des BAMF vorzutragen (Anhörung). Dabei prüft das BAMF ob es von dem sogenannten Selbsteintrittsrecht gem. Art. 17 der Dublin III-VO Gebrauch macht und anstelle des nach den vorgegebenen Kriterien eigentlich zuständigen Dublin-Staates selbst die Prüfung des Asylantrags übernimmt. In den Fällen der aus **Griechenland** einreisenden Asylsuchenden hat Deutschland generell von dem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Für ein weiteres Jahr, bis zum Januar 2015, wird das BAMF darauf verzichten, Aufnahme oder Wiederaufnahmegesuche an Griechenland zu richten.
- Das BAMF stimmt mit dem für die Durchführung des Asylantrags zuständigen Dublin-Staat (Aufnahmestaat) die notwendigen Schritte zur Rücküberstellung, wie z.B. Ort und Termin der Übergabe ab.
- Nachdem der Aufnahmestaat die Rück- bzw. Wiederaufnahme bestätigt hat, erstellt die zuständige Außenstelle des BAMF einen Bescheid, in dem dem Antragsteller bekanntgegeben wird, dass für sein Asylbegehren ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. Gleichzeitig wird die **Abschiebung** dort hin vom BAMF **angeordnet** (Überstellungsentscheidung).



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 61**

- Seit Inkrafttreten der Änderung des § 34 a AsylVfG mit dem IV. RL-Umsetzungsgesetz am 29.08.2013 sind die Überstellungsentscheidungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und werden von der für Dublin-Verfahren zentral zuständigen Außenstelle des BAMF in Dortmund den Antragstellern direkt zugestellt. Für die Bekanntgabe des Überstellungstermins gegenüber dem Antragsteller ist in diesem Zusammenhang das Bundesamt zuständig. Der Antragsteller bzw. sein Bevollmächtigter haben die Möglichkeit innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Überstellungsentscheidung bei dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Verwaltungsgericht einen Eilrechtsschutzantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen. Solange über den Eilrechtsschutzantrag noch nicht entschieden wurde, ist eine Rücküberstellung nicht zulässig (§ 34a Abs. 2 AsylVfG).
- Das BAMF überwacht die Rechtsmittelfrist und ist im Fall eines Eilrechtsschutzverfahrens Antragsgegner. Es nimmt gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht zu dem Rechtsschutzantrag Stellung und stellt im Fall der Stattgabe eines Eilrechtsschutzantrages durch Benachrichtigung der beteiligten Behörden in den Ländern sicher, dass die Rücküberstellung nicht vollzogen wird.
- Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Ablehnung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO übermittelt das BAMF der für den Wohnort des Asylantragstellers zuständigen Ausländerbehörde die erforderlichen Informationen und teilt die Formalitäten für die Übergabe an die Behörden des Aufnahmestaates mit.
- Die Ausländerbehörden stellen daraufhin im Auftrage des BAMF Abschiebungersuchen, bei Flugabschiebungen an das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) und bei Landabschiebungen an die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Nachdem die Flugbuchungen durch das LKA bzw. Landabschiebungen durch die LAB NI bestätigt sind, wird die Außenstelle des



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 61**

BAMF über die Ausländerbehörde entsprechend unterrichtet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Ausländerbehörde die Außenstelle des BAMF davon unterrichten, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die der Überstellung entgegenstehen, z.B. Erkrankung oder unbekannter Aufenthalt des Antragstellers.

- Können die vom BAMF vorgegebenen Termine für die Überstellung nicht bestätigt werden, weil z.B. zum Beispiel keine passenden Flugverbindungen zur Verfügung stehen oder Landabschiebungen aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht zu dem genannten Termin durchgeführt werden können, wird das BAMF von den Ausländerbehörden unterrichtet und gebeten mit den Behörden des Aufnahmestaates neue Übergabetermine und -orte abzusprechen.
- Hat ein Antragsteller sich der angekündigten Überstellung entzogen oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so veranlasst die Ausländerbehörde auch die erforderliche Ausschreibung in den nationalen Fahndungsregistern der Polizei und stellt ggfs. die erforderlichen Anträge für die Anordnung der Abschiebungshaft. Das Aufenthaltsrecht sieht für diese Maßnahmen keine Zuständigkeiten des Bundesamtes vor.

Härtefallverfahren

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden sollen, sind niedersächsische Behörden nicht zuständig. Da niedersächsische Behörden in diesem Verfahren lediglich Vollzugshilfe leisten, kommt die Durchführung von Härtefallverfahren gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHärteKVO grundsätzlich nicht in Betracht, so dass die Betroffenen auch nicht über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission belehrt werden können.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 61**

Petitionsverfahren

Für Petitionen, die sich gegen die Entscheidung des Bundesamtes zur Überstellung in einen Dublin-Staat richten oder in denen Gründe vorgetragen werden, die einer Rücküberstellung entgegenstehen, ist der Deutsche Bundestag zuständig. Das Bundesministerium des Innern hat mit einem Erlass vom 10.10.2013, nach Inkrafttreten der Änderung des § 34a AsylVfG mit der Möglichkeit der Eilrechtsschutzgewährung, das Verfahren zur Behandlung von Petitionen im Dublin-Verfahren neu geregelt.

Danach führt eine an den Deutschen Bundestag gerichtete Petition grundsätzlich nicht zur Aussetzung der Überstellung, wenn diese nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einer Woche gem. § 34 Abs. 2 AsylVfG oder nach Ablehnung eines Eilrechtsschutzantrages durch ein Verwaltungsgericht eingeht.

Das BMI prüft summarisch die Entscheidung des Bundesamtes oder ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, um von dem Selbsteintrittsrecht gem. Art. 17 der Dublin III-VO Gebrauch zu machen.

BMI ist verpflichtet, den Petitionsausschuss des Bundestages zeitnah zum Rücküberstellungstermin, über das Ergebnis der summarischen Prüfung zu unterrichten. Nach Auskunft des BMI kann diese Unterrichtung auch nachdem die Rücküberstellung vollzogen ist erfolgen.